## 2. Dienstkleidung

2.1

Die Dienstkleidung besteht aus

2.1.1

den Dienstkleidungsstücken der Erst- und Grundausstattung (Nrn. 3.1 und 3.2) und

2.1.2

den weiteren Dienstkleidungsstücken aus dem Ergänzungssortiment (Nr. 6).

2.2

[1]Die Dienstkleidungsstücke der Dienstkleidungsträger entsprechen in Material, Schnitt und Farbe den Dienstkleidungsstücken der bayerischen Polizei. [2]Abweichungen können vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz angeordnet werden. [3]Hierüber ist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu informieren.